

Was ist, wenn meine Forderungsanmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist beim Insolvenzverwalter eingeht?

Sollten Forderungen nach dem Ablauf der Anmeldefrist am 30.12.2013 (vgl. Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) beim Insolvenzverwalter eingehen, werden diese gesammelt und zum Ende des Verfahrens nachträglich geprüft. Dies kann (je nach Länge des Verfahrens) i.d.R. erst einige Jahre später erfolgen. Nach Abhaltung des nachträglichen Prüfungstermins bzw. -stichtags ist das Amtsgericht verpflichtet, für „verspätete“ Forderungsanmeldungen eine Gebühr von **EUR 20,00 pro „verspätetem“ Anmeldegläubiger** zu erheben.

Ein Termin für einen nachträglichen Prüfungstermin wird das Insolvenzgericht erst zu gegebener anberaumen.